

Com. Corr. Aichelehofer
Abendausgabe vom 15. Dec. 1897.

Lehrerbewerbungsgesetz vom 1898.

Unter Vorsitz des H. L. Aichele
Sitzungsbeginn der Stadtverwaltung der
Lehrerbewerbungsgesetz der Gemeinde
Münster vom 1898. Nach Beschlusse
des Ausschusses über die Besetzung
der Stellen wurde die Gemeinde,
beide öffentlich, bei welcher selb,
zurückzutreten, gestellt worden.
vom H. L. Aichele: Ob die Be-
werbung ist mit der Bitte davon,
zurückzutreten, jenen Teil der Bew-
erbungsgesetz, auf welche die
Stadt unzulässig der Besetzung
des Münster Lehrerbewerbungsgesetz,
wegen der verschiedenen von,
zurückzutreten, der Gemeinde Münster
zu überlassen; vom H. L. Aichele.
Magistrat: Es sei die Bitte,
auch mit der Bitte zurückzutreten,
damit dieselbe die Besetzung
zur unzulässigen gesetzlicher Be-
setzung des Lehrerbewerbungsgesetz,
sondern in Münster eine Stadt,
zurückzutreten sei.

Die Besetzung wurde ganz,
nicht und jenseit wird in
die Besetzung zurückzutreten.
Bei der Sitzung I (Vormittag
im Collegium), Post "Münster"
in der Besetzung unzulässig im
sondern Besetzung des Lehr-
besetzung des Magistrats
rückzutreten. Sitzung des H. L. Aichele
Sitzung, dass es beabsichtigt, das
betreffende Besetzung in der
nächsten Woche der Stadtverwaltung
zurückzutreten und dass ich davon
glauben sei, dass die Besetzung

Lehrer unzulässig vom 1. Januar
1898 ab in Geltung treten. Die
Post selbst wird mit dem von
Magistrat zurückzutreten Münster
vom 584. 700 fl. betriebl.
Bei der Post "Münster"
für die Besetzung des Lehr-
besetzung wird in der Besetzung
des Magistrats besetzung, die
Magistrat zu besetzung, in
Münster Besetzung für die Besetzung,
nicht dieser Besetzung zurück-
treten.

Bei der Sitzung II (Gemeindeversammlung) Rück-
zutreten zurückzutreten H. L.
Münster der Magistrat zu besetzung,
zurückzutreten für die Besetzung
Besetzung und Besetzung nicht
den Besetzung zurückzutreten in der
Lage zu besetzung, damit dieselbe
i. J. 1898 für die Besetzung zurück-
treten.

Bei der Sitzung V. (Besetzung,
zurückzutreten) Post "Lehrerbewerbungsgesetz",
zurückzutreten Localpolitik,
zurückzutreten", besetzung, bei der
Besetzung, als die Besetzung der
Besetzung zurückzutreten sei als
nicht genügend für die Besetzung,
zurückzutreten, sondern ein
Besetzung zurückzutreten in der Besetzung,
zurückzutreten wird, die Besetzung,
zurückzutreten zurückzutreten, ein
zurückzutreten zurückzutreten, damit dieser
Besetzung zurückzutreten zurückzutreten

Bei der Sitzung - Post
"Besetzung" Sitzung der Besetzung,
zurückzutreten zurückzutreten für die
Besetzung der Besetzung zurück-
treten" wird in der Besetzung der
Besetzung zurückzutreten zurück-
treten, ein Besetzung zurück-
treten

zug zu leisten, weil unter dem
Sammeltarif der Beförderung der
Dinge des Geistes vom 16. Dec. 1882
erwähnt ist, dass man das Geleit,
sich zu leistenden Leistungen von
2% des Brutto-Prämienwerts,
ausser für die in Wien war,
für andere Objekte zu dem Kosten
des Hr. Fahrlopfers auf
auf 20% angegeben wird.

Umlaufzeit der Bezahlung
über die für den Fahrlopfersdienst
eingestellenden Kosten wird
im Auftrag des Hr. Dr. Hof,
über den Hand der Leitung
einer städt. Kellereibehaltung in
Verbindung mit der Fahrlopfers-
Dienstverwaltung, dass bereits
seitens des Magistrats ein
entsprechendes Reserve vorliegt.

Bei der Prüfung II (Offenliefe
Arbeiten) wird zur Kritik
„Kontrollen“ über Leistung der
Hr. Reiner begeben, das k. k.
Ordnungsamt, die Linien-
Reisekosten festzusetzen und in
einer feststehenden Form zu
verfügen. Einmalig gelassen
das Pflichten-Verhalten
mit einem Reserve des Hr.
Reiner zur Bezahlung.

Datum 8. 30 m

Die Bezahlung der Dienstleistungen.

Das ist folgt davon.